

Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheitskonferenz des Kreises Unna

Präambel

Die kommunale Gesundheitskonferenz ist eine freiwillige, an Regeln gebundene Form der Zusammenarbeit, mit der die örtlich Handlenden interessierende Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf lokaler Ebene beraten. Das erklärte Ziel der Kommunalen Gesundheitskonferenz ist es, in Abstimmung und unter Nutzung des kommunalen Sachverstandes bevölkerungsnah und angepasst an die jeweiligen örtlichen/regionalen Verhältnisse die Themen der Gesundheitsversorgung, Gesundheitsförderung und Prävention kontinuierlich zu behandeln, gegebenenfalls Defizite und Handlungsbedarfe zu identifizieren, kooperativ Lösungswege zu erarbeiten, Empfehlungen auszusprechen und gemeinsam umzusetzen. Hierdurch sollen die gesundheitliche Versorgung aller Bürgerinnen und Bürger im Kreis Unna auch unter Berücksichtigung demografischer und sozialer Veränderungen langfristig, nachhaltig sowie bedarfsgerecht gesichert und verbessert werden.

§ 1

Rechtsgrundlage

Der Kreistag des Kreises Unna hat in seiner Sitzung am 30.05.2000 gemäß § 24 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) des Landes Nordrhein-Westfalen die Einrichtung der Kommunalen Gesundheitskonferenz beschlossen.

§ 2

Ziele und Aufgaben der Kommunalen Gesundheitskonferenz

- (1) Die Kommunale Gesundheitskonferenz berät und koordiniert gemeinsam interessierende Themen der gesundheitlichen Versorgung, der Gesundheitsförderung und der Prävention auf örtlicher Ebene. Sie fördert die Kooperation aller an der gesundheitlichen Versorgung Beteiligten. Die Kommunale Gesundheitskonferenz erarbeitet bei Bedarf Empfehlungen.
- (2) Die Kommunale Gesundheitskonferenz wirkt bei der Gesundheitsberichterstattung mit. Gesundheitsberichte werden mit Empfehlungen und Stellungnahmen der Kommunalen Gesundheitskonferenz dem Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz zugeleitet.

§ 3

Zusammensetzung und Mitglieder

- (1) Mitglieder im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die vom Kreistag berufenen Institutionen und Organisationen sowie Vertreterinnen und Vertreter des für Gesundheit zuständigen Ausschusses Gesundheit und Verbraucherschutz.
- (2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsenden sie jeweils ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied in die Kommunale Gesundheitskonferenz.
- (3) Die Kommunale Gesundheitskonferenz kann zu ihren Sitzungen Expertinnen und Experten ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- (4) Die Mitglieder sind für die rechtzeitige Weiterleitung der Beratungsergebnisse und Informationen an die durch sie vertretenen Institutionen verantwortlich.
- (5) Die Kommunale Gesundheitskonferenz arbeitet als freiwilliger Zusammenschluss, der die Eigenständigkeit der Mitglieder nicht einschränkt.

§ 4

Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Den Vorsitz und die Moderation führt die/der für das Gesundheitsamt zuständige Dezernentin/Dezernent und im Vertretungsfall die Leitung des Gesundheitsamtes.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt gem. § 23 ÖGDG dem Gesundheitsamt und wird in Form der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz als eigenständige Aufgabe geführt.

§ 5

Sitzungshäufigkeit und Sitzungsteilnahme

- (1) Die Kommunale Gesundheitskonferenz tagt in der Regel einmal jährlich und bei Bedarf.
- (2) Die Sitzungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz können als Präsenzveranstaltung stattfinden oder als Hybridveranstaltung mittels verschlüsselter Kommunikationsverbindung.
- (3) Die Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz verpflichten sich, im Fall der Verhinderung ihre Vertretung und die Geschäftsstelle rechtzeitig zu benachrichtigen.
- (4) Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch die Geschäftsstelle spätestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstermin. Sofern eine Sitzung als Videokonferenz geplant ist, müssen entsprechende Zugangsdaten mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (5) Vorschläge zur Tagesordnung sollen mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Die Vorschläge sind mit einer Sachverhaltsdarstellung und Problemschilderung zu konkretisieren.
- (6) Über die Sitzungen fertigt die Geschäftsstelle Ergebnisprotokolle an, die an die Mitglieder versandt und von diesen in der nächsten Sitzung genehmigt werden.
- (7) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.

§ 6

Arbeitsgruppen

- (1) Die Kommunale Gesundheitskonferenz kann zur Vorbereitung und / oder Vertiefung einzelner Fragestellungen Arbeitsgruppen einrichten. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden durch den Sprecher / die Sprecherin in der Kommunalen Gesundheitskonferenz vorgetragen.
- (2) Die Kommunale Gesundheitskonferenz verständigt sich über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen. Sie schlägt einen Sprecher oder eine Sprecherin vor, die die Leitung der Arbeitsgruppe übernimmt. Die Arbeitsgruppen tagen bei Bedarf und können durch einen erweiterten Personenkreis besetzt werden. Hinsichtlich der Einladungsfrist, der Niederschrift sowie der Geschäftsführung gilt das Verfahren für die Kommunale Gesundheitskonferenz. Die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind in der Regel nicht öffentlich.

§ 7

Abstimmungen und Beschlüsse

- (1) Jedes anwesende Mitglied der Kommunalen Gesundheitskonferenz hat eine Stimme. Die Abstimmungen erfolgen offen.
- (2) Die Kommunale Gesundheitskonferenz kann sich im Rahmen einer Konferenzsitzung nur auf gemeinsame Empfehlungen einigen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, muss mittels Umlaufbeschluss abgestimmt werden.

- (3) Um Einigungen zu den Themenvorschlägen und Empfehlungen zu erzielen, ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Gleichzeitig ist bei den Empfehlungen im Vorhinein das Einverständnis derjenigen Institutionen einzuholen, die von der Umsetzung betroffen sind. Die Umsetzung der Empfehlungen erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.

§ 8

Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann von allen Mitgliedern der Kommunalen Gesundheitskonferenz vorgeschlagen werden. Der Änderungsvorschlag muss in der Tagesordnung, welcher der Einladung zur Sitzung beigefügt ist, aufgeführt sein.
- (2) Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung und deren Änderungen treten jeweils mit Beschluss der Kommunalen Gesundheitskonferenz in Kraft.